

DOKUMENTE ZUM "D I S K"-VERFAHREN

Seit 15 Monaten wird in Istanbul vor dem Militärgericht das Verfahren gegen die führenden Gewerkschafter von DISK und ihre Berater durchgeführt. Die ursprüngliche Zahl von 52 Angeklagten ist auf 75 Angeklagte gestiegen und die Zahl der geforderten Todesstrafen von 52 auf 65 emporgeklettert.

Obwohl dieser Prozeß von der Weltöffentlichkeit intensiver verfolgt wird, als andere Massenprozesse, hat es auch in diesem Verfahren eine ganze Reihe von Verletzungen der Menschenrechte und rechtsstaatlicher Prinzipien gegeben. Das Schreiben von Abdullah BASTÜRK vom 2.12.1982 an die Gefängnisleitung und sein Gesuch auf Haftentlassung sind dafür 2 Beispiele (wir haben sie im Wortlaut übersetzt).

Die Systematik der FOLTER zeigt sich auch in diesem Prozeß. Kaum einer der Angeklagten sagt, daß er nicht gefoltert worden ist. Zumindestens wurden die landesweit bekannten Angeklagten gezwungen, ihre Aussage mit verbundenen Augen zu unterschreiben. Da dies in dem Prozeß zur Sprache kommt, hat die Presse zumindestens in der Anfangszeit auch davon berichtet. Allein anhand dieser Pressemeldungen läßt sich schon aufzeigen, wie extensiv die Folter auch bei den Angeklagten des DISK-Prozesses angewandt wurde.

Jede einzelne Meldung läßt sich mit Zeitungsausschnitten aus den türkischen Zeitungen (in der Regel CUMHURIYET) belegen.

Herford, den 10.03.1983

FOLTERUNGEN AN DEN ANGEKLAGTEN DES "DISK"-VERFAHRENS

| Nr./ | Name d. Angeklagten | Datum der Pressemeldung | Zeitung/Bemerkung |
|------|-------------------------|----------------------------------|--|
| 1 | Abdullah Bastürk | 01.07.82 02.07.82 05.07.82 | Cumhuriyet Milliyet Cumhuriyet |
| 2 | Fehmi Isiklar | 05.08.82 06.08.82 06.08.82 | Cumhuriyet Tercüman Cumhuriyet |
| 3 | Riza Güven | 26.08.82 28.08.82 | Cumhuriyet Cumhuriyet |
| 4 | Celal Küçük | 10.09.82 13.09.82 | Milliyet Cumhuriyet |
| 5 | Kemal Nebioglu | 23.09.82 | Cumhuriyet |
| 6 | Mukbil Ziriloglu | 17.10.82 | Cumhuriyet |
| 7 | Tuncer Kocamanoglu | 27.10.82 | Cumhuriyet |
| 8 | Mustafa Aktulgali | 05.11.82 | Cumhuriyet |
| - | | | |
| 10 | Selahattin Selcuk Sayin | 05.11.82 10.11.82 | Milliyet Cumhuriyet |
| 11 | Halil Hayta | 12.11.82 | Cumhuriyet |
| 12 | Kemal Yilmaz | 16.11.82 | Cumhuriyet |
| - | | | |
| 14 | Mehmet Mihlaci | 14.11.82 | Milliyet |
| 15 | Kenan Akman | 23.11.82 | Cumhuriyet (nicht selber gefoltert, aber Zeuge) |
| - | | | |
| 17 | Mustafa Karadayi | 25.11.82 | Cumhuriyet |
| - | | | |
| 22 | Nusret Aydin | 03.12.82 | Cumhuriyet (polizeiliche Aussage als Erster akzeptiert) |
| 23 | Ridvan Budak | 05.12.82 07.12.82 | Milliyet Cumhuriyet |
| 24 | Ekrem Akkus | 08.12.82 | Cumhuriyet |
| 25 | Durmus Ali Yilmaz | 09.12.82 | Cumhuriyet |
| 26 | Tahir Güner | 11.12.82 | Cumhuriyet |
| 27 | Akcin Koc | 12.12.82 | Cumhuriyet |
| 28 | Yalcin Talaka | 13.12.82 | Cumhuriyet |
| 29 | Özcan Keskec | 15.12.82 | Cumhuriyet |
| 30 | Ergun Faruk Erdem | 20.12.82 | Cumhuriyet |
| 31 | Türker Azakli | 21.12.82 | Cumhuriyet |
| 32 | Ali Taser | 22.12.82 | Cumhuriyet (Aussage anerkannt) |
| 33 | Ismail Caliskan | 06.01.83 | Cumhuriyet |
| - | | | |
| 36 | Saban Aydin | 08.01.83 | Cumhuriyet |
| 37 | Talat Öz | 19.01.83 | Cumhuriyet |

Übersetzung aus der türkischen Sprache

An die
Leitung der militärischen
Sonderstraf- und Untersuchungshaftanstalt METRIS
Davutpasa/ISTANBUL

Wir sind Untersuchungshäftlinge, die in dem in der Öffentlichkeit als 'DISK-Verfahren' bekannten Prozeß angeklagt sind. Das Verfahren gegen uns dauert an. Sie werden auch zustimmen, daß die Untersuchungshaft eine gesetzlich "notwendige Vorsorgemaßnahme" und keine Strafe ist, und daß sie insbesondere keine Bedrohung für unsere Gesundheit sein darf. Allerdings bringen die Untersuchungshaftanstalt, in der wir uns befinden, und die Bedingungen der Räume, in denen nach gesundheitlichem Standard nicht 18 Personen sein können, im Gesundheitsbereich ernsthafte negative Folgen hervor. Im Einzelnen:

1. Wegen des Qualms der Schornsteine, die sich unserem Raum gegenüber befinden, ist es in dem Block, in dem sich unser Raum befindet, und in dem Raum selber nicht möglich, frische Luft zu bekommen. Der Qualm der Heizungsrohre kommt ständig durch die Fenster herein. Wenn wir die Fenster öffnen, kommt keine frische sondern schmutzige Luft herein. Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich in diesem Heizungsqualm verschiedene chemische Stoffe und Giftgase befinden, die zu verschiedenen Krankheiten führen. Außerdem wird der Hofgang sehr stark beschränkt und wöchentlich nur für 100 Minuten angesetzt. Hier atmet man keine frische Luft ein, sondern man ist der giftigen Luft ausgesetzt.

Der Mangel an Oxyd und das Schlucken von Giftgasen bedrohen ernsthaft unsere Gesundheit.

2. Kaltes Wasser fließt in unseren Räumen nicht ständig. Und da nicht einmal zu bestimmten Zeiten warmes Wasser gegeben wird, ist es unter diesen Bedingungen nicht möglich, die Plastikschüsseln zu reinigen. Die Schüssel, die wir mit Spülmittel gewaschen haben, müssen gut trocken gewischt werden. Es ist eine von Wissenschaftlern herausgefundene Tatsache, daß Spülmittel, das über den Mund in den Körper gerät, zu verschiedenen Krankheiten wie Krebs führen kann.

Auf der anderen Seite reicht das Badewasser, das einmal pro Woche in sehr kurzer Zeit gegeben wird, nicht aus, damit sich 18 Personen waschen.

Auch durch den Wassermangel wird unsere Gesundheit ernsthaft bedroht.

3. Das Tageslicht kann nur vor den Fensterbänken in unseren Räumen genutzt werden. Wir sind gezwungen, in Dunkelheit zu essen und das Geschirr zu spülen. Die vorhandene Beleuchtung reicht ebenfalls nicht aus. Außerdem werden die Lampen nicht immer angemacht. Das Beleuchtungssystem, die Kraft der Lampen sind weit davon entfernt, es uns zu ermöglichen, daß wir uns auf die Befragung und unsere Verteidigung vorbereiten oder einem der menschlichsten Bedürfnisse wie bei Tag und bei Nacht zu lesen und zu schreiben nachkommen; darüber hinaus hat die ungenügende Beleuchtung jetzt schon zu Kopfschmerzen und tränenden Augen geführt. Unser Augenlicht wird in kurzer ^{Zeit} in erheblichem Maße abnehmen.

Wir sorgen uns auch um unsere Gesundheit, weil das verabreichte Essen äußerst unzureichend ist, eine schlechte Verpflegungslage eingetreten ist, weil wir uns nicht mit eigenen Mitteln Verpflegung besorgen können und weil wir von einer Arztkontrolle entfernt sind (seit wir hierher gekommen sind, haben wir keinen Arzt gesehen und die notwendigen Medikamente wurden nicht besorgt).

Untersuchungshaft heißt zweifellos nicht Zerstörung der Gesundheit des Untersuchungshäftlings in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht. Aber es ist offensichtlich, daß unter diesen Bedingungen unsere Gesundheit aus allen Richtungen bedroht ist.

Ich bitte, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Probleme hinsichtlich unserer Gesundheit, die ich oben in allgemeinen Zügen dargestellt habe, zu lösen. 3.12.1982

Hochachtungsvoll
Abdullah BASTÜRK

ISTANBUL

An den Vorstand

DES MILITÄRGERICHTES NR. 2

BEI DER KRIEGSRECHTSKOMMANDANTUR

Az.: 1981/698

Antragsteller: Abdullah BASTÜRK

Antragsinhalt: Antrag auf Haftentlassung

Mein 224-seitiger Antrag und die Anlagen bezüglich meiner Haftentlassung, die ich am Tage der Beendigung meiner Befragung überreicht hatten, wurden durch Ihr Gericht nicht zur Bearbeitung zugelassen. Aus diesem Grunde konnte ich im damaligen Stadium keinen Antrag auf Haftentlassung stellen. Dieser Sachverhalt geht aus dem Protokoll der 37. Verhandlung am 30.06.1981 (hier muß es wohl 1982 heißen, d.Ü.) hervor.

Ich hatte nicht beabsichtigt, vor der Beendigung der Befragung aller im DISK-Verfahren Angeklagten einen Antrag auf Haftentlassung zu stellen. Nun ist aber mit der Beendigung der Befragung der Mitglieder des Exekutivausschusses und des Vorstandes zum Vorschein gekommen, daß Beweismittel für die Beschuldigungen fehlen, was ich unten noch ausführen werde. Außerdem hat die Angst, daß ich aufgrund der harten Lebensbedingungen in der Straf- und Untersuchungshaftanstalt, in die wir gebracht wurden, ~~ich~~ nicht die Möglichkeit haben könnte, den beabsichtigten Antrag zu stellen, es notwendig gemacht, daß ich jetzt diesen Antrag stelle.

Im Einzelnen:

1. Die gegen uns zusammengestellte 867-seitige Anklageschrift hat keine Rechtsgrundlage, sie ist eine Urkunde gegen die Rechtssprechung. Im Widerspruch zur Rechtssprechung wurde versucht, KÜNSTLICH ein oder mehrere Vergehen, die es nicht gibt, zu konstruieren. Die Beschuldigungen gegen DISK beruhen auf Methoden wie ANALOGIEBILDUNG und SUGGESTION, die im Strafrecht verboten sind.

Die Beschuldigungen sind Behauptungen, die auf einer subjektiven Grundlage, wie Zweifel, Annahme und Hypothese erstellt wurden. Die Anklageschrift ist eine Urkunde politischer Polemik, die im Gegensatz zu dem in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Prinzip der Individualität des Vergehens, ein Kettenvergehen beruhend auf kollektiver Beschuldigung schaffen will, sie ist mit Vorurteilen behaftet, unausgewogen, hat politische Dimension und beinhaltet materielle Fehler, Informationsfehler und Widersprüche. Die Anklage hat unserer Meinung nach (URKUNDEN)FÄLSCHUNG betrieben, um mit ungesetzlichen Methoden zu den Beschuldigungen zu kommen.

Aus diesem Grunde ist die wichtigste Eigenschaft der Anklageschrift die Tatsache, daß sie nicht auf Beweisen fußt.

Es gibt in der Anklageschrift nicht ein konkretes Beweismittel, daß DISK eine Geheimorganisation ist, sie versucht hat, die verfassungsmäßige Ordnung zu zerstören und gegen die §§ 146, oder 141 und 142 TSG (Türkisches Strafgesetz) verstoßen hat.

In der Anklageschrift sind die Personalien der Angeklagten nicht klar. Die gesetzlichen Elemente der Beschuldigungen sind nicht ausgeführt. Die Beschuldigungen wurden nicht gemäß § 1 TSG definiert.

Das konkreteste Beispiel, daß die Grundprinzipien der Rechtssprechung verletzt wurden, ist der Versuch, andauernde oder abgeschlossene Verfahren erneut als Schuldthema aufzuführen.

Die Anklageschrift hat keinen konkreten Punkt vorgetragen, der als 'materielle Gewalt', 'ideelle Gewalt' oder 'Absicht' aufgefaßt werden könnte.

Wenn wir nach demokratischen Spielregeln in geheimer Abstimmung und offener Auszählung in die gewerkschaftlichen Ämter gekommen sind, so kann darin keine Absicht oder ein der Rechtssprechung zuwiderlaufendes Element gesehen werden.

Die Anklage hat in der Anklageschrift offen zum Ausdruck gebracht, daß sie weder ein Urteil eines Obergerichtes noch die Autorität der Rechtssprechung anerkennen werde.

Die Papiere, die man uns unter Folter und Druck unterschreiben ließ, wurden als erste vorbereitende Aussagen anerkannt. Die Anklage hat dies auf der Seite 781 der Anklageschrift und implizit auch bei den Äußerungen vor Gericht akzeptiert und die Folter gutgeheißen. Unsere Schreiben bezüglich der Folter wurden allerdings aus den Akten entfernt.

Alle Aktionen von DISK waren legal. Sie sind der Verfassung und den Gesetzen entsprechend durchgeführt worden. DISK hat der Verfassung gemäß, nach dem in Europa in 150-200*^{Jahren} verwirklichten Gewerkschaftertum, gemäß den Prinzipien der internationalen Organisation für Arbeit ILO und dem gewerkschaftlichen Verhalten des Europäischen Gewerkschaftsbundes EGB, bei dem wir ^{uns} um Aufnahme bemüht hatten, Gewerkschaftsarbeit betrieben.

Alle Aktivitäten von DISK sind vor der Öffentlichkeit der Welt und der Türkei durchgeführt worden. Die Aktivitäten wurden über die Tageszeitungen, Radio und Fernsehen der Öffentlichkeit vermittelt.

Alle in- und ausländischen Aktivitäten von DISK wurden laut dem Gesetz Nr. 274, insbesondere die Paragraphen 10 und 29, durch den Staat kontrolliert. Dies beweisen alle Unterlagen in den Händen des Staates, allem voran die Unterlagen beim Arbeits- und Innenministerium.

Die Aktivitäten von DISK wurden entweder (strafrechtlich) nicht verfolgt oder einer juristischen Kontrolle unterzogen. Auch die Presse- und Publikationsarbeit von DISK wurden dem Gesetz gemäß durchgeführt und alle Veröffentlichungen wurden diesem Gesetz entsprechend durch die Staatsanwaltschaft für Presse kontrolliert. Gegen unsere Veröffentlichungen kann keine (Straf)verfolgung eingeleitet und auch keine neue Beschuldigung erhoben werden, da dies verjährt ist.

Alle Vollversammlungen von DISK wurden durch die Beauftragten des Staates beobachtet, ihre Satzungen wurden anerkannt, die Kongreßbeschlüsse wurden in notariell beglaubigte Bücher eingetragen und auf Verlangen an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Die Kundgebungen und Versammlungen von DISK wurden dem entsprechenden Gesetz gemäß in der Weise durchgeführt, daß die notwendigen Genehmigungen eingeholt und dann unter der Beobachtung und Kontrolle des Staates durchgeführt wurden. Die von den Mitgliedergewerkschaften der DISK durchgeführten Streiks, sind nach dem Gesetz 275 legale Streiks. Wegen dieser Streiks wurde nie ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die entsprechenden Gesetze eröffnet.

Es widerspricht der Rechtssprechung und Demokratie, wenn unsere Ansichten und Aktivitäten nach Jahren als Vergehen behandelt werden. Diese Betrachtungsweise mißachtet das Prinzip der "Fortdauer des Staates" und verletzt die Regel, daß "eine Straftat, die zur Zeit der Begehung keine war, nicht bestraft werden kann", indem sie in gewöhnlichen Zeiten legale und grundgesetzliche Taten in außergewöhnlichen Zeiten als Vergehen betrachtet.

DISK hat an jedem Ort und zu jeder Zeit vertreten, daß die Verfassung vollständig und lückenlos angewandt wird, die Demokratie mit allen Einrichtungen und Regeln durchgeführt wird. DISK war in verschiedenen Staatseinrichtungen vertreten, seine Mitglieder haben in der Großen Nationalversammlung als Parlamentarier gedient, ihr Verhalten war Beispiel für Gerichtsurteile und ist in die Universitätsbücher eingegangen.

Auf der anderen Seite hat DISK in jeder Lage Stellung gegen Anarchie und Terror bezogen, die Grundrechte und -freiheiten verteidigt.

Obwohl das Verfahren andauert, wurde durch einige (Staats)vertreter die Beschuldigung vorgebracht, daß DISK und die angeschlossenen Gewerkschaften "in Anarchie und Terror verwickelt" seien. Aus dem Inhalt der Anklageschrift und den Unterlagen in den Prozeßakten wird klar, daß diese Beschuldigungen keine materielle Grundlage haben.

2. Obwohl noch kein rechtskräftiges Urteil vorliegt und unserer Meinung nach auch kein Strafurteil gefällt werden kann, werden die geforderten Todesstrafen durch die Lebensbedingungen in der Untersuchungshaftanstalt, in die wir gebracht wurden, langsam aber sicher vollstreckt.

Denn in den Zellen, in die wir zu 18 Personen gesteckt wurden und die von den Ärzten als "lebensgefährlich" bezeichnet werden, ist es sehr schwer, Luft zu bekommen. Der Qualm von 3 Schornsteinen, die Ruß und Gas auf den Hof ablassen, auf den unsere Fenster blicken, bedeutet für uns Lebensgefahr durch langsame Vergiftung. Unter diesen Bedingungen ist es für uns nicht möglich, den 60-minütigen Hofgang zu machen. Denn Hofgang bedeutet, noch mehr giftiges Gas in die Lungen einzuatmen.

Neben den giftigen Gasen, die zu allen möglichen Krankheiten, Krebs eingeschlossen, führen können, bedrohen auch die anderen Bedingungen unsere Gesundheit: z.B. scheint keine Sonne auf den Hof und in die Zellen, es gibt pro Person wöchentlich 2,5-3 Minuten Badewasser, das Geschirr muß mit kaltem Wasser gespült werden.

Das Beleuchtungssystem verdirbt die Augen ernsthaft. Schon jetzt tränen sie und brennen. Unsere Kollegen, die einen Augenarzt aufsuchen wollten, kamen in eine Liste für den Augenarzt hinter der Nummer 200. Wie erklärt wurde, werden sie nach 9 Wochen an die Reihe kommen. Die normale Arztkontrolle wiederum wird einmal pro Woche oder alle 10 Tage durchgeführt, indem ein Arzt durch das Guckloch in das Gesicht des Untersuchungshäftlings schaut. Die verschriebenen Medikamente werden nicht rechtzeitig besorgt.

Im Widerspruch zu den Gesetzen und Vorschriften werden die Gespräche mit unseren Anwälten unter der Aufsicht der Soldaten gemacht. Einem Anwalt wird für das Gespräch mit 10-15 Mandanten eine Zeit von 20 Minuten zugestanden. Gerichtsprotokolle und Unterlagen bezüglich der Aussagen und Verteidigung, die uns unsere Anwälte mitbringen, werden nicht entgegengenommen. Bei einem Buch, das die Verfassungen von 1924, 1961 und 1982 enthielt, wurde neben die Überschrift 'Verfassung von 1961' das Wort 'bedenklich' geschrieben und es wurde wieder

zurückgesandt, nicht in das Gefängnis hineingenommen.

Kurzum, unser Verteidigungsrecht ist hochgradig eingeschränkt.

Die wöchentlich 10-minütigen Gespräche mit unseren Ehefrauen zerstören den Familienbund und sind ehrenverletzend.

Auf der anderen Seite passiert es im Gefängnis häufig, daß wir durchsucht werden, von hinten angekettet und beleidigt werden. Es ist sehr schwer, ehrenverletzende Worte und Verhalten zu erdulden.

Untersuchungshaft bedeutet nicht, daß der Körper, der Geist und die seelische Gesundheit des Häftlings leiden müssen. Allerdings ist es unter den Lebensbedingungen der Haftanstalt, in die wir gebracht wurden, fraglich, ob wir die Verkündigung der Urteile noch erleben oder nicht.

Ich hoffe, daß die Geschichte nicht erlebt, wie unschuldige Gewerkschafter, für die mit einer ungesetzmäßigen Anklageschrift die Todesstrafe gefordert wird, die aber unserer Meinung nach freigesprochen werden müssen, noch vor dem Urteil in der Haft hingerichtet werden.

Dieses Verfahren ist nach der Aussage des Militärstaatsanwaltes, der die Anklageschrift unterschrieben hat, ein politisches Verfahren.

Mit dieser ungesetzmäßigen Anklageschrift werden nicht unsere Aktionen und Aktivitäten, sondern unsere Ansichten und unser Verständnis von Gewerkschaftertum angeklagt.

Mit dieser Anklageschrift wird in Wirklichkeit nicht DISK beschuldigt und angeklagt. Es sind die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten. Die Prinzipien der Vereinten Nationen und der ILO. Die Prinzipien des EGB, bei dem wir uns um Aufnahme beworben haben.

DISK hat sich als nationaler, unabhängiger und demokratischer Gewerkschaftsverband bemüht, die demokratischen Arbeiterrechte zu entwickeln. Sie hat sich der Verfassung, der Demokratie und der nationalen Unabhängigkeit angenommen, die Arbeitskraft geschützt und gegen Ausbeutung, Anarchie und Terror gekämpft.

DISK hat den Fortschritt, die Wahrheit, Realität und die Arbeitsleistung verteidigt. Unser größter Zeuge ist die Geschichte und die gesellschaftliche Realität. Die Tatsachen werden DISK reinwaschen.

Es kann keine Rede von einem Verbrechen gegen den Staat sein und auch die komplett schriftlich vorliegenden Beweismittel, die unsere Meinung kein Element einer Schuld beinhalten, können nicht vernichtet werden. Darüber hinaus kann auch keine Rede von den anderen Situationen des § 71 im Gesetz-Nr. 353 sein.

Da schon in diesem Stadium des Verfahren herausgekommen ist, daß am Ende der Verhöre die vorgebrachten Anklagepunkte und aufgeführten Beweismittel nicht geeignet sind, eine Straftat zu bilden; und zur Verhinderungen eines ungerechten Strafvollzuges, den ich oben in Einzelheiten versucht habe, auszuführen, beantrage ich meine Haftentlassung.
15.12.1982

Hochachtungsvoll
Abdullah BASTÜRK

Übersetzung aus der türkischen Sprache

Das Schriftstück trägt keine Überschrift und Aktenzeichen aus dem Jahre 1981. Damit soll die Fortführung des DISK-Verfahrens angedeutet werden. Das Datum ist unleserlich, muß aber unzweifelhaft 5.5.83 heißen. Es handelt sich hierbei um das

VERHANDLUNGSPROTOKOLL gegen den Hauptanwalt des DISK-Verfahrens
Ercüment T a h i r o g l u

1981/3590
1981/698

5.5.1983

Infanterieoberst Ahmet SEN (1954-9)
Richter Major Cetin GÜVENER (1966-2)
Richter Hauptmann Saygi HALBANTOGLU (1973-YD.12)
Aytekin Gani ATAMAN
Zivilbeamte Hayriye Bahceli

Zur Durchführung der Vernehmung des Anwaltes Ercüment Tahiroglu, der in der Verhandlung am 4.5.1983 des Disk-Verfahrens die Bewertung der Beweismittel durch die Kammer als einen Fall, der mit Ernsthaftigkeit nicht übereinstimme, bezeichnet hatte und daher wegen dem Gericht nicht angemessenen Worten inhaftiert werden sollte, versammelte man sich öffentlich im Saal.

Die Anwesenheit wurde überprüft. Der RA Ercüment Tahiroglu, der hergebracht worden war, nahm frei Platz.

Es wurde festgestellt, daß auf der Verteidigerseite die Anwälte Halit Celenk, Kadri Markoc, Ahmet Guryüz Ketenci, Mehmet Ali Özpolat, Muammer Demirtas, Hasan Girit, Bekir Doganay, Emine Gönel anwesend waren.

Die Anwälte gaben sodann an, daß sie noch keine Vollmachten hatten ausstellen lassen können. Der Angeklagte wiederum be kundete, daß er den anwesenden Vollmachten ausgestellt habe, sie diese aber noch nicht an sich genommen haben. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft zog sich die Kammer zur Beratung zurück.

G.D. (Abkürzung für 'an das Notwendige wurde gedacht'; sinngemäß 'nach reiflicher Überlegung'): Es wurde einstimmig beschlossen, daß der Anwalt Ercüment Tahiroglu entsprechend dem § 18/N des Gesetzes Nr. 1402 und des Gesetzes Nr. 353, § 85/2 sich einen der Anwälte als Verteidiger aussuchen soll, da der Prozeß gegen den Anwalt Ercüment Tahiroglu in einer Verhandlung des Disk-Prozesses entstanden ist und diese Verfahren nicht voneinander getrennt werden können. 5.5.1983

Vorsitzender

verhandlungsführender
Richter

Beisitzer

T.K.

Hiernach will sich RA Ercüment Tahiroglu nicht für einen Anwalt entscheiden, die anwesenden Anwälte entscheiden sich dann für Halit Celenk und ziehen sich auf die Zuschauerbänke zurück. Es folgt dann die Feststellung der Personalien. Dann wird die entsprechende Passage aus der Verhandlung vom 4.5.83 verlesen.

Dem RA Halit Celenk, der angab, daß ^{es} noch vor der Erläuterung des Vorfalls ~~es~~ Einwände zum Verfahren gebe, wurde das Wort noch vor Verlesung des Verhandlungsprotokolles ~~das Wort~~ erteilt. Der Vertreter RA Halit Celenk: der Vorfall, der zu der Anklage meines Mandanten Ercüment Tahiroglu geführt hat, hat sich zwischen ihm und ihrer Kammer abgespielt, d.h. mein Man-

dant ist in diesem Verfahren eine Partei und sie die andere Partei, und ihre Kammer ist der Geschädigte des Vorfalles. Aus diesem Grunde sollte ihre Kammer nicht Recht sprechende Einrichtung sein, wenn man die juristischen Regeln und Prinzipien berücksichtigt. Wenn in dem Verfahren mit der von mir beschriebenen Eigenschaft ihre Kammer als Spruchkörper bleibt und zu einem Ergebnis kommt, so glaube ich, daß die Richter in der Kammer sich dabei nicht wohl fühlen. Wenn das Verfahren einer anderen Kammer übergeben wird, so werden die oben beschriebenen Bedenken beseitigt sein. Der § 21 des Gesetzes Nr. 1402 erwähnt einmal Anwälte nicht und bezüglich § 143/3 des Gesetzes Nr. 353 ist diese Aktion kein Vergehen des Ausnahmezustandes. Da aber unter dem § 21 des Gesetzes Nr. 1402 nur solche Vergehen erfaßt sind, die als Vergehen gegen den Ausnahmezustand angesehen werden und in unserem Fall kein Vergehen des Ausnahmezustandes vorliegt, kann der § 21 des Gesetzes nicht als Grund gegen uns vorgebracht werden. Selbst wenn wir den Vorfall als ein Disziplilverfahren ansehen, so möchte ich doch betonen, daß das Verfahren durch eine andere Kammer durchzuführen ist. Aus diesem Grund beantrage ich, daß das Verfahren durch eine andere Kammer durchgeführt wird.

Der Angeklagte Ercüment Tahiroglu schloß sich den Ausführungen seines Anwaltes an. Der StA auf der anderen Seite lehnte die Auffassung ab und berief sich dabei im wesentlichen darauf, daß es ein Disziplilverfahren sei, deswegen die Kammer auch nicht als Partei aufzufassen sei. Schließlich sei kein Verfahren nach § 286 TSG, sondern ausschließlich wegen § 143/3 eröffnet worden. In diesem Paragraphen heißt es, daß jemand, ^{der} vor einem Militärgericht die Kammer, den Militärstaatsanwalt oder den Protokollführer beleidigt, festgenommen und innerhalb von 24 Stunden zum Verhör vorgeführt wird und je nach Vergehen mit einer Haftstrafe bis zu einem Monat belegt wird. Die Kammer zog sich daraufhin zur Beratung zurück.

G.D. (nach reiflicher Überlegung): Es wurde einstimmig beschlossen, den Antrag auf Weiterführung des Verfahrens vor einer anderen Kammer abzulehnen, da der Vorfall nach § 143/3 des Gesetzes Nr. 353 zu bewerten ist und außerdem durch § 40/2 des Gesetzes Nr. 353 das Verfahren vor dieser Kammer durchzuführen ist. 5.5.1983

Vorsitzender

verhandl.führender
Richter

Beisitzer

T.K.

Danach wurde die entsprechende Stelle des Protokolles aus dem DISK-Verfahren vom 4.5.83 verlesen. RA Ercüment Tahiroglu meldete sich darauf zu Wort und sagte, daß in der Akte 6 sich 5 Seiten befinden, die die Überschrift 'Treffen von Ören' tragen, bei denen aber unklar ist, von wem sie an wen geschrieben wurden und wie sie in die Akte gekommen sind. Er wiederholte noch einmal, daß solche Beweismittel durch das Gericht nicht verwertet werden dürften und er eine Einführung dieser Beweise als unvereinbar mit Ernsthaftigkeit bezeichnet hatte. Auf Nachfrage des verhandelungsführenden Richters hatte Tahiroglu die mangelnde Ernsthaftigkeit eines solchen Vorgehens noch einmal betont. Dieser Vorwurf habe sich aber nur auf das Verfahren nicht auf die Beweismittel grundsätzlich und erst recht nicht auf die Kammer oder den StA bezogen.

Zum Beweis seiner Aussage, daß er nicht das Verhalten des StA oder der Kammer als nicht ernsthaft bezeichnet hatte, führte der Angeklagte Tahiroglu die ebenfalls als Verteidiger anwe-

send gewesenen Rasim Öz und Mustafa Özkan als Zeugen an. Der Verteidiger Halit Celenk legte sodann ein Protokoll dieser 2 Zeugen vor. Außerdem forderte auch er, daß die 2 Anwälte als Zeugen vernommen werden. Der militärische StA lehnte eine Vernehmung der Zeugen ab, da ein Protokoll vorliege.

Aus dem Beschluß der Kammer wird dann deutlich, daß mit dem Protokoll das Verhandlungsprotokoll vom 4.5.83 gemeint ist, denn die Kammer lehnt es ab, neben dem Verhandlungsprotokoll noch weitere Untersuchungsmöglichkeiten ins Verfahren einzubeziehen. 5.5.1983

Sodann folgten die Plädoyers der StA, dann die Verteidigung des Angeklagten selber und seines Anwaltes. Diese betonten noch einmal, daß eine Bewertung der Beweismittel vorgenommen wurde und nicht eine Äußerung über das Vorgehen des Gerichtes gemacht wurde. Der Verteidiger führte außerdem noch ein Grundsatzurteil zur Bewertung des § 143/3 des Gesetzes Nr. 353 an. Dann zog sich das Gericht zur Verkündung des Urteils zurück.

G.D.: (nach reiflicher Überlegung): Die Bewertung des RA Ercüment Tahiroglu, der bei der Verlesung der entsprechenden Beweismittel aus dem Ordner 6 im Umschlaghefter Nr. 1 durch die Kammer in der Sitzung vom 4.5.1983 des DISK-Verfahrens um das Wort bat, daß die "vom Gericht als Beweismittel verlesenen Unterlagen", wenn sie durch den Militärstaatsanwalt in die Akte getan werden oder durch die Kammer als Beweismittel in das Verfahren eingeführt werden "ein Fall ist, der mit Ernsthaftigkeit nicht vereinbar ist", wird in Wort und Tat als Aktion gegen den § 143/3 des Gesetzes Nr. 353, die gegen die Ordnung gerichtet waren, mit EINEM TAG GEFÄNGNIS bestraft. Die Zeit der Untersuchungshaft wird nach § 251 des Gesetzes Nr. 353 angerechnet.

Da die Strafdauer durch die Untersuchungshaft verbüßt ist, kann der Angeklagte freigelassen werden, wenn er nicht wegen einer anderen Tat noch eine Haft zu verbüßen hat. Ein entsprechendes Schreiben ergeht an die Militärstaatsanwaltschaft. Das Urteil wurde einstimmig gefällt und ist rechtskräftig. 5.5.1983

Vorsitzender verh.führender Richter Besitzer T.K.

Zeitungsmeldungen zum Fall von
Ercüment Tahiroglu

Cumhuriyet vom 06.05.1983

Während praktisch alle Zeitungen über die Inhaftierung und Verurteilung des Hauptanwaltes im DISK-Prozeß, Ercüment Tahiroglu, am 5.5. und 6.5.83 berichten, gibt es in der Zeitung Cumhuriyet vom 6.5.83 einen längeren Bericht, der sich nicht nur auf das Verhandlungsprotokoll stützt, sondern auch eigene Mitschriften aus der Verhandlung verwertet. Aus diesem Artikel wird deutlich, daß Tahiroglu die Art der Beweismittelbeschaffung (Geheimdienst) als nicht ernsthaft bezeichnet hat.

Cumhuriyet vom 07.05.1983

In dieser Meldung über den DISK-Prozeß, der erneut am 6.5.83 stattfand, wird davon berichtet, daß die Anwälte an dieser Verhandlung nicht teilgenommen haben, um damit gegen die Einschränkung der Verteidigerrechte zu protestieren.

Übersetzung aus der türkischen Sprache

-Anwaltsbüro-

16. März 1984

An das
Militärgericht Nr. 2
der Kriegerrechtskommandantur Istanbul

Az.: 1981/698

Zusammenfassung: Antrag auf Beendigung der Untersuchungshaft und Haftentlassung für die unten namentlich aufgeführten angeklagten Mandanten aus dem Präsidium, dem Vorstand der Revolutionären Arbeitergewerkschaftskonföderation der Türkei, DISK, sowie dem Direktor des Forschungsinstituts mit den schon vorher in den Anträgen auf Haftentlassung aufgeführten Gründen und der unten aufgeführten Begründung.

Angeklagte, für die
Haftentlassung beantragt wird

: Abdullah Bastürk
Ali Riza Güven
Mukbil Zirtiloglu
Mustafa Aktolgali
Ismail Hakki Önal
Sadun Aren
S. Selcuk Sayin
Ahmet Agar

Fehmi Isiklar
Kemal Nebioglu
Tuncer Kocamanoglu
Süleyman Celebi
Belgüzar Can
Mehmet Muhlaci
Cetin Uygur

Prozeßvertreter: RA Ercüment Tahiroglu

1. Im DISK-Verfahren, das gegen die Revolutionäre Gewerkschaftskonföderation DISK und die angeklagten Mandanten mit der Begründung eröffnet wurde, daß sie gegen den § 146 türkisches Strafgesetz (TSG) verstoßen haben, wurde heute die 167. Verhandlung durchgeführt. In dieser Phase, in der die Verlesung der schriftlichen Beweismittel aus den Akten der zusätzlichen Beweismittel von der DISK Anklageschrift praktisch abgeschlossen ist, beantrage ich, daß noch einmal der in dem Verfahren erreichte Punkt und die Beschuldigungen der Anklageschrift überprüft und die Untersuchungshaft der angeklagten Mandanten aufgehoben werden.

Werte Vorsitzender, werte Richter,

ich möchte noch einmal die Eigenschaft^{en} der DISK Anklageschrift, die die Dauerhaftigkeit des Staates der türkischen Republik, die Prinzipien eines Rechtsstaates, demokratische Einrichtungen und Spielregeln, die Grundprinzipien des Strafrechtes und Entscheidungen der Obergerichte nicht kennt, sogar schriftlich kundtut, daß sie diese nicht anerkennen wird, die nicht mit juristischer Logik und zeitgenössischer Rechtsprechung in Einklang zu bringen ist, die als rechtsstaatswidriges Beschuldigungsdokument der Grund dafür ist, daß die Untersuchungshaft der angeklagten Mandanten so lange andauert, auflisten:

- in der Anklageschrift wird versucht, Bereiche, die verjährt sind, zu denen Beschlüsse auf Einstellung des Verfahrens existieren und dagegen auch kein Einspruch eingelegt wurde, abgeurteilte oder im Verfahren befindliche Tatsachen, sowie Punkte, die durch ein Amnestiegesetz erledigt worden sind, erneut für Anschuldigungen zu benutzen.
- in der Anklageschrift wird die Individualität des Verfahrens verletzt, es ist nicht klar, wessen die Angeklagten beschuldigt werden.
- in der Anklageschrift werden die vorgeworfenen Aktionen juristisch nicht definiert.
- in der Anklageschrift sind die gesetzlichen Elemente der Straftat nicht aufgeführt.

- in der Anklageschrift befinden sich keine Beweismittel für die Beschuldigungen.
- die Behauptungen der Anklageschrift beruhen auf ANALOGIEBILDUNG und DEDUKTIONSSCHLUß, beides ist im Strafrecht verboten.
- die Anklageschrift besitzt die Eigenschaft eines suggestiven Textes.
- die Behauptungen wurden nicht auf objektive, sondern subjektive Urteile gestützt.
- die Behauptungen wurden auf Verdacht, Unterstellungen und Vermutungen gestützt.
- in der Anklageschrift und den Anhängen wurden die Texte der DISK erstellt, es wurden Änderungen vorgenommen.
- die Anklageschrift beruht auf Verheimlichung und Verbiegung der Tatsachen.
- die Anklageschrift ist angefüllt mit materiellen und Informationsfehlern, sowie einem Durcheinander der Begriffe.
- die Anklageschrift ist außerdem ein Produkt mit eigenen Widersprüchen.
- in der Anklageschrift wurde entgegen dem Prinzip der "Individualität der Straftat" aus unseren Gesetzen versucht, ein kollektives und ¹⁴sich verkettetes Vergehen zu konstruieren.
- in der Anklageschrift wurden die Satzungen, alle Arten von offiziellen Stellungnahmen, Ansichten und alle Aktivitäten von DISK, die bis heute von den staatlichen Stellen kontrolliert und bestätigt wurden, in einer dem Gesetz und Verfahrensgrundsätzen widersprechenden Weise angeschuldigt.

Diese Eigenschaften der Anklageschrift wurden in den Anträgen, die die in dem DISK Verfahren Angeklagten aus verschiedenen Gründen dem werten Gericht übergeben haben, häufig zum Ausdruck gebracht. Insbesondere bei der Bewertung der Beweismittel wurden sie konkret, gestützt auf Beweise, unter Angabe von Beispielen dargelegt.

Außerdem haben wir als Verteidiger versucht, die oben aufgeführten Eigenschaften, die den Verstoß gegen die Grundprinzipien der Rechtssprechung offenlegen, bei verschiedenen Würdigungen unter Angabe des Ortes innerhalb der zeitgenössischen demokratischen Rechtsgrundsätze darzulegen.

Die DISK Anklageschrift, die den Eindruck eines Dokumentes vermittelt, das unter Vorurteilen, als politische Polemik vorbereitet wurde, bringt unvorst-Beschuldigungen vor, die durch kein Beweismittel, keine Feststellung ellbare gestützt sind, die Anhänge der Anklageschrift wurden mit Dokumenten, Reden und Ereignissen angefüllt, die in Wirklichkeit nicht ²⁴DISK oder seinen Funktionären ~~z~~gehören.

So haben zum Beispiel die wenigen unten aufgeführten Dokumente, Erklärungen oder aber Ereignisse, die in der Anklageschrift als Beweismittel aufgeführt sind, weder etwas mit der formellen Existenz von DISK noch mit den im DISK Verfahren angeklagten Personen zu tun haben:

- a) ein Buch, das den Titel Arbeitsbericht des 6. Kongresses von DISK trägt
- b) Publikation mit dem Namen Schulungsnotizen von DISK (Ankl. S. 98-102, 593-613)
- c) Entwurf für ein demokratisches, zentrales Aktionskomitee (Ankl. S. 427-436)
- d) Broschüre UDC (Nationale Demokratische Front; Ankl. S. 449-474)
- e) theoretische Rahmen zur Front (Ankl. S. 526-536)
- f) Publikation mit dem Namen Textilschulungsnotizen (Ankl. S. 622-625)
- g) Lichtbilder und Texte, die der DDR gehören (Ankl. S. 629-636)
- h) Tonband der TKP (Ankl. S. 754-758)
- i) Reden auf der Versammlung der Gebietsvertreter (Ankl. S. 698-707)
- j) Gastreden auf der Versammlung in Sili (Ankl. S. 721-731)
- k) Grußbotschaften, die zum 1. Mai aus dem Ausland geschickt wurden (Ankl. S. ~~741~~ 750)

- l) Brief des Generalsekretärs der TKP vom 1. Februar 1979 (Ankl. S. 753)
- m) Erklärungen der CHP-Parlamentarier (Ankl. S. 766-776)
- n) viele der Fotografien auf den letzten Seiten der Anklageschrift (insgesamt 47 Seiten)
- o) Vorfälle von Taxis (Ankl. S. 115)
- p) Spruchbänder und Parolen, die außerhalb der von DISK festgelegten Parolen auf den 1. Mai Feiern getragen wurden (Ankl. S. 662-693)

Diese Dokumente, Reden oder Ereignisse, mit denen DISK und die Funktionäre nichts zu tun haben, machen insgesamt annähernd ein Drittel der DISK Anklageschrift aus. Die Anklage beschuldigt DISK mit angeblichen Beweisen, die gar nicht zu DISK gehören. Aus diesem Grunde ist die DISK Anklageschrift auch ein Verstoß gegen Rechtsgrundsätze.

Die Dokumente, Reden und Ereignisse, die DISK und seinen Funktionären gehören, in den Anhängen zu der Anklageschrift aufgeführt sind und bis heute verlesen wurden oder noch nicht, sind Beweismittel, die belegen, daß DISK im Sinne der Verfassung, des Gewerkschaftsgesetzes, dem Tarifgesetz, dem Gesetz zu Versammlungen und Demonstrationen, im Rahmen der Vereinbarungen und Prinzipien von ILO und unter der Absicherung dieses Statutes, seine gewerkschaftliche Funktion und Aufgaben durchgeführt hat. Es ist die natürliche Notwendigkeit eines demokratischen Lebens, daß alle Gewerkschaften in den zeitgemäßen, demokratischen Gesellschaften, wie immer auch ihre gewerkschaftlichen Ansichten und Auffassungen sein mögen, solche täglichen Aktionen und Funktionen wie normalen Schriftverkehr, Untersuchungen, Satzungen, Geschäftsordnungen, Kongresse und Versammlungen erfüllen.

Es ist mit den Rechtsprinzipien und -maßstäben unseres Zeitalters nicht vereinbar, daß man mit solchen Aktionen und Funktionen beschuldigt werden kann, daß sie als Schuldbeweis vorgebracht werden.

2. Die DISK Anklageschrift spiegelt unter einem wirklich falschen Demokratieverständnis eine Einstellung wider, die Gewerkschaften, Gewerkschaftstum, die Prinzipien von ILO und die Art des westeuropäischen Gewerkschaftswesen als Vergehen betrachtet. Der Anklageschrift zufolge ist es ein Straftatelement, wenn man in die Leitung der Gewerkschaft gewählt wird, Mitglied der Gewerkschaft ist, die Gewerkschaft leitet oder gewerkschaftliche Kämpfe durchführt. Aus diesem Grunde versucht die Anklageschrift die gewerkschaftlichen Entwicklungen der Jahre 1960-1980, ja sogar die gewerkschaftlichen Grundlagen zu beschuldigen, und darüber hinaus auch die gewerkschaftlichen Aktivitäten der Zukunft schon jetzt als Verbrechen zu klassifizieren.

Abdullah Bastürk
Mein Mandant hat in seinem Antrag auf Haftentlassung vom 4. März 1983 an Ihr Gericht die Eigenschaften der Anklageschrift so aufgeführt:

"Mit der rechtswidrigen Anklageschrift, die wir in Händen halten, wird eigentlich nicht DISK beschuldigt. Beschuldigt werden die Grundrechte und -freiheiten der Verfassung von 1961. Die demokratischen Arbeiterrechte. In diesem Verfahren sollen die Prinzipien der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Arbeit ILO angeklagt werden. Die Prinzipien der westeuropäischen Gewerkschaften. Die Prinzipien der Europäischen Gewerkschaftskonföderation EGB, für die wir als Mitglied vorgeschlagen wurden. Das pluralistische Demokratieverständnis ...
... Dieses Verfahren ist sehr breit angelegt. Dadurch wird es ein historisches Verfahren, gleichzeitig ein Verfahren mit universellen Dimensionen.
... Aus diesem Grunde ist vom Inhalt der Anklageschrift her das Verfahren nicht auf die Vergangenheit, sondern auf die Zukunft gerichtet.
... Wie der militärische Staatsanwalt, der die Anklageschrift unterschrieben hat, in einer Äußerung einmal erwähnte, ist dies ein politisches Verfahren.

... Es beschäftigt die Gehirne, ob mit Hilfe der rechtswidrigen Anklageschrift in unseren Händen dieses Verfahren als Grund für die Abwendung von den Menschen-, Grundrechten und -freiheiten, den demokratischen Arbeiterrechten vorbereitet wurde. Es gibt in der Anklageschrift Passagen, die den Eindruck erwecken, als wolle man jene, die fortan für Menschenrechte und -freiheiten kämpfen, die sich um die demokratischen Arbeiterrechte kümmern, die Arbeiter, Gewerkschafter, demokratischen und patriotischen Personen einschüchtern und sie dazu als Mittel benutzen. ... Dabei sind die Maßstäbe für die Demokratie in einem Land die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten. So ausgedehnt wie die gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten in einem Land sind, so stark ist auch die Demokratie.

... Die Grundabsicht der Anklageschrift ist die Beseitigung des gewerkschaftlichen Verständnisses, das in der Türkei unter der Führung von DISK realisiert wurde und die Gesetze mit den Nummern 274 und 275 mit wirklichem Leben erfüllte, das die demokratischen Arbeiterrechte im wahren Sinne verteidigte. Aus diesem Grunde ist diese Verfahren das Verfahren der Demokratie, der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten, das Verfahren der Zukunft."

3. Auf der anderen Seite wurde bei allen offiziellen Verlautbarungen betont, daß DISK und die DISK-Gewerkschafter angeklagt sind, weil sie in Anarchie und Terror verwickelt seien. In diesem Sinne wurde daran gearbeitet, gegen DISK und die Angeklagten eine einseitige Öffentlichkeit herzustellen. Trotz des Verbotes des Pressegesetzes mit der Nummer 5680 bezüglich eines laufenden Verfahrens, trotz des Dekretes Nummer 52 des NSR (Nationale Sicherheitsrat), das verbot, positive oder negative Artikel über die Gewerkschafter zu schreiben, haben unter Einschluß verschiedener Staatsbeauftragten, die Presse und TRT (staatliche Rundfunk- und Fernsehanstalten) zu verschiedenen Anlässen DISK und die DISK Angeklagten vor der Öffentlichkeit beschuldigt, ohne einen konkreten Beweis zu nennen.

Dabei konnten jene, die sich geäußert haben, nicht einmal sagen, daß bei den Durchsuchungen bei DISK nach dem 12. September "eine Nadel bei DISK gefunden wurde." Sie haben in 3,5 Jahren nicht ein einziges ernsthaftes Beweismittel aufführen können, nach dem DISK in Anarchie und Terror verwickelt gewesen sei.

Wie alle Tatsachen bezüglich DISK, die schriftlichen Dokumente belegen, waren die DISK Gewerkschafter in keiner Form in Anarchie und Terror verwickelt, im Gegenteil haben sie unter Einsatz ihres Lebens gegen Anarchie und Terror Stellung bezogen und versucht, die gewerkschaftlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze zu verwirklichen und sie haben die Demokratie, die demokratischen Rechte mit all ihren Einrichtungen und Grundsätzen verteidigt.

4. Die Anklageschrift hat DISK ausdrücklich als eine umstürzlerische Organisation angesehen. Aber obwohl diese Behauptung nicht in den juristischen Maßstäben und Formen blieb, konnte sie es auch nicht mit rechtswidrigen Methoden beweisen. Die Anklageschrift konnte keine neuen Funde und Dokumente vorweisen, die nicht den zuständigen staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit bekannt waren. Sie hat kein Beweismittel aufzeigen können, nach dem DISK und die Funktionäre gegen die §§ 146 und 141 TSG verstoßen haben. Die Anklageschrift kann sowohl bei den Verfahrensbedingungen nicht als gebunden an die Prinzipien und Grundsätze des Strafrechtes und den festgelegten Vorschriften und Bedingungen betrachtet werden, und hat auch eine vollkommen ihr eigenes Vorgehen. Dieses Vorgehen ist nicht mit irgendeinem Maßstab oder Grundsatz der Rechtssprechung zu vereinbaren und legt dar, daß es ein Produkt eines Suchens ist, das nicht einmal eine noch so beschränkte Demokratie

anerkennen will. Das geht so weit, daß Personen, die in einer Zeitspanne ein Drittel des Parlamentes ausmachten, in der Anklageschrift aufs Schwerste beschuldigt werden. Aus diesem Grunde spiegelt die Anklageschrift eine Herangehensweise wider, die auf Vorurteilen und Reaktionen beruht und die zeitgemäße Demokratie nicht anerkennen will.

Wenn auf den Seiten 810 und 312 der Anklageschrift "Beweismittel zusammengefaßt werden, die die Begründung für die juristische Einstufung" darstellen, so wird diese Herangehensweise noch deutlicher dargelegt. Auf diesen Seiten der Anklageschrift werden unter der Behauptung, "es sei die Begründung, auf die man sich stützt", 16 Punkte der Anschuldigungen aufgeführt. Dabei sind diese 16 Punkte alles Aktivitäten, die als Notwendigkeit einer gewerkschaftlichen Aufgabe und Funktion gelten.

Diese 16 Punkte, die als "Beweise" aufgeführt sind und die Begründung der juristischen Einstufung darstellen sollen, können die Beschuldigungen der Anklageschrift nicht beweisen, in gleicher Weise sind es auch nicht die Dokumente und Ereignisse, die von gleicher Qualität sind.

Um nachzuweisen, daß die 16 Punkte, die als Beweis aller Beschuldigungen der Anklageschrift gelten, rechtswidrig und vorurteilsbeladen sind, ist es möglich, sie in zwei Gruppen aufzuteilen.

Die erste Gruppe unter den "Beweisen", auf die die Anklageschrift fußt, sind einige schriftliche Dokumente bezüglich der Organisation von DISK: Gründungserklärung von DISK, Hauptsatzung von DISK, Beschlüsse der Kongresse, Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes, Prinzipien des demokratischen Klassen- und Massengewerkschaftstums und Publikationen, die das beinhalten.

Die zweite Gruppe wiederum wird aus Massenaktionen wie die Ereignisse vom 15./16. Juni, Versammlungen zum 1. Mai, Generaltrauer, Warnungsaktion gegen den Faschismus vom 20. März, Demokratiekundgebungen gebildet.

Unter diesen zwei Gruppen, die von der Anklageschrift als Beweis herangezogen werden, gibt es sowohl von der Logik des Zusammenhanges in der Anklage, dem Stellenwert in diesem Zusammenhang und den Ebenen einen großen Unterschied.

In der Anklageschrift wurden die Massenaktionen als solche als Straftat aufgeführt. Viele dieser Aktionen sind entsprechend dem Gesetz Nr. 171 unter Einhaltung der Prozedur veranstaltete Versammlungen und Demonstrationen, oder aber Aktivitäten im Rahmen des Gesetzes mit der Nummer 275. Nur gegen einige von ihnen wurde wegen Verstoßes gegen das Gesetz Nr. 275 ein Verfahren eröffnet.

Der Vorsitzende von DISK und Mandant Abdullah Bastürk ist in seinem Schreiben vom 26.10.1983 auf 'die Beweismittel, die die Grundlage für die juristische Einstufung abgeben' und die aufgezählten 16 Punkte eingegangen. Es ist aber sinnvoll bei ihnen noch etwas zu verweilen:

a) die Ereignisse vom 15./16. Juni: Bezüglich dieser Vorfälle wurde von den damaligen Militärstaatsanwaltschaften ein Verfahren gegen 260 Personen eröffnet. 106 Akten, unter denen sich auch ein Teil der Funktionäre von DISK befanden, wurden durch die Beendigung des Kriegesrechtes an die zivile Staatsanwaltschaft übergeben; noch während der Überprüfung der eröffneten Verfahren durch das Schiedsgericht im Jahre 1974 wurden alle Verfahren aufgehoben, da sie unter das Amnestiegesetz

Nr. 1803 fielen.

b) DGM (Staatssicherheitsgerichte)- Aktion der Generaltrauer: bezüglich dieser Aktion, an der sich nicht nur DISK-Mitglieder sondern auch Türk-Is Mitglieder beteiligten, wurde durch das Strafgericht Nr. 1 in Bakirköy ein Verfahren eröffnet, in dem mit Urteil vom 21.2.1978 und der Nummer E.976/956, K.1978/811 die DISK-Funktionäre freigesprochen wurden. Nachdem die 9. Strafkammer des Kassationsgerichtshofes die Urteile aufgehoben hatte, wurde das Verfahren erneut aufgenommen, dann aber wegen Verjährung eingestellt. Der Aufhebungsbescheid erfolgte aufgrund von § 102 TSG.

c) Warnungsaktion an den Faschismus vom 20. März: in dem Verfahren, das bezüglich dieser Aktion vor der 2. Strafkammer in Bakirköy eröffnet wurde, erging am 17.7.1980 das Urteil mit der Nummer 1978/269 E., 1980/451 K., in dem auf Freispruch erkannt wurde. Nachdem der Kassationsgerichtshof das Urteil aufgehoben hatte, wurde gegen 7 Personen des Vorstandes von DISK wegen eines Verstoßes gegen den § 56 des Gesetzes 275 eine Haftstrafe von 6 Monaten und Geldstrafe von 500 Lira verhängt.

d) 30. April 1980: Nachdem in einigen Fabriken am 30. April 1980 die Arbeit niedergelegt worden war, wurde vor dem Militärgericht Nr. 2 der Kriegsrechtskommandantur Istanbul ein Verfahren mit dem Vorwurf eines illegalen Streiks eröffnet. Das Gericht erkannte in seinem Urteil vom 6.9.1982 mit der Nummer 1982/1651 Eintragung, 1982/473 E., 515 K. auf Nichtzuständigkeit und verwies das Verfahren wegen eines Verstoßes gegen den § 55 des Gesetzes mit der Nummer 275 an die 4. Strafkammer in Bakirköy. Dieses Verfahren gegen die Mitglieder des Präsidiums von DISK wurde mit Beschluß der 4. Strafkammer von Bakirköy vom 14.11.1983 mit der Nummer 983/426 E., 983/616 K. an das Schiedsgericht verwiesen.

e) 1. Mai 1976: An diesem Punkt wurde gegen das Organisationskomitee ein Verfahren eröffnet, dieses Verfahren endete durch Urteil der 6. Strafkammer von Istanbul vom 23.12.1981 mit der Nummer 1981/115 E., 1981/449 K. mit Freispruch.

f) 1. Mai 1977: Wegen des 1. Mai 1977, an dem 36 Bürger getötet wurden, wurde gegen DISK kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In dem Verfahren, daß vor dem Militärgericht der Kriegsrechtskommandantur Istanbul eröffnet wurde, verteidigt DISK seine Rechte als Nebenkläger.

g) 1. Mai 1978: Wegen dieser Feier wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, am Ende der Ermittlungen wurde durch die Staatsanwaltschaft in Istanbul die Einstellung des Verfahrens angeordnet. In der Anordnung des Büros für gemeinschaftliche Vergehen bei der Staatsanwaltschaft in Istanbul auf Einstellung des Verfahrens mit der Nummer 1978/15132 Hz., 1978/527 K. heißt es auf der Seite 11: "Es konnte nicht festgestellt werden, daß diese Angeklagten während der Kundgebung und Demonstration Spruchbänder trugen oder Parolen riefen, die eine Straftat darstellen, außerdem auch nicht, daß sie Stöcke bei sich trugen..." auf der Seite 12: "...es hat sich erwiesen, daß an den Fahnenstangen in der Nähe der Rednerbühne türkische Flaggen gehißt waren, viele Demonstranten, auch der Begleitschutz, türkische Flaggen in großer Aufmachung trugen und gleichzeitig an vielen Stellen türkische Flaggen aufgehängt waren. Dies ergab sich aus der Untersuchung der Dokumente und Filme." Danach wird auf der Seite 10 folgende Darstellung von DISK gegeben: "... Demgegenüber muß die Revolutionäre Gewerkschaftskonföderation in der politischen Arena als eine demokratische Einrichtung bewertet werden, die die pluralistische Weltanschauung trägt, und in den Grenzen der Verfassung darum kämpft."

Während auf der einen Seite diese Taten, die in der DISK Anklage oben aufgeführt sind und von den zuständigen Verfolgungsbehörden und Gerichten des Staates untersucht wurden und als Massenaktionen mit juristischen Maßstäben bewertet wurden, als Beweis des Gewaltelementes aus dem § 146 TSG aufgeführt werden, werden auch verschiedene schriftliche Doku-

mente (Satzung, Kongreßbeschlüsse, Gründungserklärung etc.) als Beweise dafür aufgeführt, daß die staatliche Ordnung mit Gewalt gestürzt werden sollte.

Dabei haben alle Beweise aus dem Blickwinkel der Anklage von den Rechtsgrundlagen her so weit an Wert verloren, daß sie nicht mehr eine gesonderte Ermittlung erfordern und auch nicht vor Gericht gestellt werden können. Fast alle erwähnten Dokumente und Aktionen sind einer juristischen Kontrolle unterworfen gewesen, von den zuständigen Organen untersucht worden; es sind Punkte, zu denen Urteile ergangen sind, deren legale Existenz bewiesen wurde und die rechtskräftig sind. Wie wir schon während der Verhandlung und auch oben aufgeführt haben, sind eine Reihe dieser Punkte gerichtlich untersucht worden und in den juristischen Einstufungen und Bewertungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Urteil abgeschlossen worden. Ein anderer Teil wieder sind Ereignisse und Dokumente, die auf irgendeiner Stufe der Ermittlung oder aber ohne irgendein juristisches Verfahren per Amnestiegesetz, oder durch Verjährung erledigt wurden und nicht mehr zu irgendeiner Ermittlung führen können.

Es gibt nur einen Grund dafür, warum in der Anklageschrift die "Dauerhaftigkeit des Staates" verletzt wird, rechtskräftige Gerichtsurteile, staatsanwaltliche Beschlüsse, das Amnestiegesetz, die Verfahrensvorschriften des Strafgesetzes nicht anerkannt ~~würden~~. In der Anklageschrift werden die zeitgemäßen demokratischen Gewerkschaftsrechte und -freiheiten beschuldigt. Man betrachtet die Gewerkschafter, die diese Rechte vertreten und anwenden, als Schuldige und sie werden aufs Schärfste beschuldigt. Die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten werden beschuldigt. Die grundlegendsten demokratischen Rechte, die durch die Verfassung sichergestellt sind, wie Versammlungen und Demonstrationen, Streik, Äußerung von Gedanken, wissenschaftliche Untersuchungen, Gründung von Gewerkschaften, freier Beitritt, Recht auf aktive und passive Wahl, werden beschuldigt. Die für die Anklageschrift grundlegende Anschauung rührt aus einer Betrachtungsweise her, die die zeitgemäße Demokratie sowohl aus juristischer als politischer Sicht als nichtig betrachtet.

Aus diesem Grunde versucht die Anklageschrift den Eindruck zu erwecken, daß die Anklage auf 16 Punkten an "Beweisen" fußt, die für sich genommen nicht die juristische Qualität besitzen, um als Beschuldigung zu gelten. Wie wir schon oben dargelegt haben, besitzen dieses 16 Ereignisse nicht die Eigenschaft aus strafprozessualen Blickwinkel als Anschuldigung gelten und juristische Beweismittel sein^{zu} können. Eine solche Qualifizierung ist der Strafjustiz fremd. Das heißt, alle Anschuldigungen der Anklage sind grundlos, rechtswidrig. Schließlich ist es zu einem Zeitpunkt, als fast alle Beweismittel verlesen worden sind und auch bewertet wurden, sehr deutlich geworden, daß diese unsere juristische Ansicht und Bewertung zutrifft und berechtigt ist.

Die DISK-Anklageschrift spiegelt in Wirklichkeit ein falsches Demokratieverständnis wider, das Gewerkschaften, Gewerkschaftswesen, die Prinzipien von ILO und die Art der westeuropäischen Gewerkschaften als Vergehen betrachtet. Nach der Anklage ist es ein Vergehen, wenn man Mitglied dieser Gewerkschaften wird, als Leiter dieser Gewerkschaft gewählt wird, die Gewerkschaft leitet und gewerkschaftlichen Kampf führt. Aus diesem Grunde versucht die Anklageschrift die gewerkschaftlichen Entwicklungen zwischen 1960-1980, ja sogar die gewerkschaftliche Grundlage zu beschuldigen, und noch darüber hinaus die gewerkschaftlichen Aktivitäten der Zukunft als Vergehen hinzustellen.

Eine andere Seite des Themas ist noch viel aufschlußreicher. Bei den Ver-

fahren, die wegen der auf der Seite 810 der Anklageschrift aufgeführten 16 Dokumente und Aktionen, von denen behauptet wird, daß sie Beweise für den Verstoß gegen die §§ 146, 141 oder 142 TSG sind, eröffnet wurden, wurde nicht wie in der DISK Anklageschrift behauptet, daß § 146 TSG verletzt worden sei. Eine gewerkschaftliche Aktion, die in normalen Perioden als Verstoß gegen die §§ 55 oder 56 des Gesetzes über Streik und Aussperrung zu einer Ermittlung führt, soll in einer außerordentlichen Periode als Beweis gewertet werden, daß man den Staat erobern wollte, die Verfassung ändern wollte. Solche Beschuldigungen sind weder mit dem Begriff der Dauerhaftigkeit des Staates, noch den Rechtsprinzipien oder aber den Tatsachen in Einklang zu bringen.

Auf der anderen Seite sind die Kundgebungen zu den demokratischen Rechten und Freiheiten aus dem Jahre 1975 und die Demokratiekundgebungen aus dem Jahre 1980 nach dem Gesetz Nr. 171 zu den Versammlungen und Demonstrationen durchgeführt worden, zu seiner Zeit nicht angeschuldigt worden und Aktivitäten im gewerkschaftlichen Rahmen.

Einige Publikationen, wie Flugblätter, Plakate, Broschüren, Bücher, Tätigkeitsberichte, die in der Anklageschrift als Schuldpunkte aufgeführt werden, sind seinerzeit nach dem Gesetz 5680 zur Presse von den Pressestaatsanwälten einer juristischen Prüfung unterworfen worden. Gegen einige dieser Publikationen wurde ein Verfahren eröffnet, sie haben mit Freispruch oder Verurteilungen nach dem Pressegesetz geendet. Für die übrigen Publikationen, die von den Pressestaatsanwälten untersucht wurden, gilt, das sie verjährt sind. Es ist juristisch nicht möglich, gegen diese Publikationen erneut ein Verfahren zu eröffnen. Es ist nicht möglich, diese Publikationen gesetzlich in dieses Verfahren als Straftaten zu integrieren. Auf der anderen Seite sind die Satzungen von DISK von den zuständigen Stellen überprüft und bestätigt worden. Es ist nicht möglich, sie in diesem Verfahren erneut als Beschuldigung aufzuführen.

Alle Aktivitäten von DISK wurden in das Beschlußbuch geschrieben, das notariell beglaubigt wurde. Diese Beschlußbücher wurden von Zeit zu Zeit von den zuständigen Staatsanwälten geholt und überprüft. Es ist im Namen der Rechtssprechung eine bedauerliche Situation, wenn Aktivitäten, die zur Zeit der Überprüfung nicht als Schuld galten, nun als Beschuldigung herangezogen werden.

Alle Kongresse von DISK wurden von Regierungskommissaren auf der Ebene von Landräten, die Reden sogar aufgezeichnet, überwacht. Aber diese Kommissare haben auf den Kongressen von DISK kein ungesetzliches Verhalten feststellen können. Kongresse, die in normalen Perioden nicht als Vergehen bewertet wurden, können heute nicht als Beschuldigung gelten. Das möchten wir noch einmal bekräftigen.

Alle Aktivitäten von DISK, die in der Anklage als Vergehen aufgeführt sind, wurden mit den Tätigkeitsberichten und Protokollen der Kongresse entsprechend dem § 30 des Gesetzes Nr. 274 von den Innen- und Arbeitsministerien überprüft und bestätigt. Im Namen der Dauerhaftigkeit des Staates, der Autorität der Rechtssprechung und den zeitgemäßen, demokratischen Rechtsprinzipien^{41, 42} äußerst unglücklich, wenn man heute mit diesen Aktivitäten beschuldigt wird.

Auch die Außenbeziehungen von DISK, die die Anklage als Beschuldigung aufführt, sind nach dem § 10 des Gewerkschaftsgesetzes von der Regierung untersucht und bestätigt worden. Alle Beziehungen wurden außerdem durch das Innenministerium verfolgt.

Die DISK Anklageschrift ist somit ein Produkt eines Verständnisses, das den zeitgemäßen, demokratischen Rechtsprinzipien entgegensteht, eines Suchens außerhalb der Demokratie.

3. Der Punkt, mit dem sich die Anklageschrift am meisten auseinandersetzt, ist der Begriff "Wissenschaft der Arbeiterklasse", der in verschiedenen Publikationen von DISK verwendet wird. Die Anklage behauptet, daß dieser Begriff die Bedeutung von "Marxismus-Leninismus, d.h. Kommunismus" habe, und versucht, ohne einen konkreten Beweis, DISK als eine marxistisch-leninistische und umstürzlerische Organisation, die Angeklagten wiederum nach den §§ 146 und 141-142 zu beschuldigen.

Die Angeklagten des DISK Verfahrens haben bei ihren richterlichen Vernehmungen unter Angabe von Beispielen erklärt, daß die Wissenschaft der Arbeiterklasse von ihnen als Ansammlung der theoretischen und praktischen Erfahrungen, die die Arbeiter und Gewerkschaften in Westeuropa in 150 bis 200 Jahren gesammelt haben, gemeint ist.

Allerdings wurde dieser Begriff nun auch ~~noch~~ durch höchstrichterliche Entscheidung klargestellt und festgestellt, daß er kein Vergehen darstellt. Vor dem Kriegsgericht Nr. 1 der Kommandantur Istanbul wurde gegen die unabhängige Gewerkschaft PAK-SAT-IS, die in Istanbul gegründet wurde, ein Verfahren eröffnet, weil sie den Einheitssatzungsentwurf, der von DISK vorbereitet wurde, als Gewerkschaftssatzung angenommen haben und in dieser Satzung erwähnt ist, daß die "Absicht besteht, allgemeine Schulung zu betreiben, die auf der Wissenschaft der Arbeiterklasse beruht". Am Ende des Verfahrens hat das Gericht mit Urteil vom 22.12.1982 mit der Nummer 1982/504 E., 1982/1146 K. auf Freispruch erkannt und ausgeführt, daß der Begriff "Wissenschaft der Arbeiterklasse" kein Verstoß gegen die §§ 141 oder 142 sei. Dieses Urteil ist durch das Urteil des militärischen Kassationsgerichtshofes vom 4.5.1983 mit der Nummer 1983/299 E., 1983/296 K. bestätigt und rechtskräftig geworden.

4. Ein anderer Punkt, auf den wir in unserem Antrag auf Haftentlassung eingehen müssen, sind die Haftbedingungen der DISK Angeklagten, die aufgrund der Beschuldigungen, deren juristische Eigenschaften wir oben dargelegt haben, in Untersuchungshaft sind. Obwohl die DISK-Untersuchungshäftlinge sich an alle Vorschriften der Gefängnisleitung, alle ihre Forderungen halten, sind die Lebensbedingungen in dem besonderen Militärstraf- und -untersuchungsgefängnis Metris, in dem sie sich heute befinden, entgegen allen internationalen Abkommen, der Verfassung, den Gesetzen, allen Beschlüssen der internationalen Arbeitsorganisation ILO bezüglich Gewerkschafter, besonders schwer. Die Bedingungen der Untersuchungshaft, die die körperlich, geistige und seelische Gesundheit der Untersuchungshäftlingen schädigen, werden immer schwerer. Leibesvisitationen, die von Zeit zu Zeit gemacht werden, wobei nur die Unterhosen anbehalten werden dürfen, Zellendurchsuchungen, rückwärtiges In-Kettenlegen, ehrenverletzendes Verhalten und Worte, all dies sind unmenschliche Verhaltensweisen, die für Personen fortgeschrittenen Alters, mit einer gewissen gesellschaftlichen Stellung, von denen einige wichtige Funktionen ausgeübt haben, Gewerkschafter, die als Abgeordnete im Parlament waren, schwer zu ertragen sind.

Neben den Problemen des Essens, Waschens, Besuchs, Licht, Bücher und Zeitungen, besitzen die Gespräche mit den Anwälten in der durchgeführten Form die Eigenschaft, das Verteidigungsrecht einzuschränken. Ein Anwalt kann auf einem Stock mit 8-10 Mandanten gleichzeitig insgesamt 20 Minuten sprechen. Diese Gespräche finden hinter Glasscheiben mit Hilfe von Telefonhörern statt und werden in gesetzeswidriger Weise abgehört und verfolgt.

Unter solchen Bedingungen konnten die angeklagten Mandanten die Beweise und Dokumente dieses Verfahrens während der Leseпаusen, die Ihr wertiges Gericht eingeräumt hatte, untersucht werden. Gerichts-

protokolle, Dokumente bezüglich Aussagen und Verteidigung, Beweismittel können in der Untersuchungshaft, selbst wenn ein gerichtlicher Beschluß vorliegt, von den Anwälten nicht übergeben werden. Die Tatsache, daß die Angeklagten die Beweismittel nicht in der Untersuchungshaft überprüfen können, ist in einem Verfahren wie dem DISK-Verfahren, daß aus schriftlichen Beweismitteln besteht und tausende von Seiten umfaßt, eine sehr wichtige Beschränkung des Rechtes auf Verteidigung. Aus diesem Grunde stellen eine Reihe von Angeklagten zu Recht den Antrag auf Haftentlassung mit der Begründung, die Beweismittel 'draußen' unter angemessenen Bedingungen untersuchen zu können und ihre Verteidigung vorbereiten zu können. Wir schließen uns diesem Antrag an.

5. In der Zwischenzeit wurden die Verfahren gegen die Gewerkschaft Basin-Is und die Druckerei Emas von Genel-Is, die getrennt vom DISK-Verfahren geführt wurden, an das DISK-Verfahren gekoppelt, so daß die Zahl der Angeklagten zugenommen hat. Mit der Hinzuziehung der anderen Mitgliedsgewerkschaften von DISK in das DISK-Verfahren wird die Zahl der Angeklagten noch steigen und auch die Zahl der Akten, über die zu entscheiden ist. Trotz aller Bemühungen Ihrer Kammer wird dies zur Folge haben, daß der Zeitpunkt der Urteilsverkündung sich auf einen noch späteren Termin verzögert. Wenn alle Angeklagten des DISK-Verfahrens wie in den Verfahren bezüglich der Einzelgewerkschaften von DISK als nicht Inhaftierte erscheinen, mag dies nicht so wichtig sein. Aber im DISK-Verfahren sind 24 Untersuchungshäftlinge, die länger als 42 Monate inhaftiert sind. Falls diese Häftlinge bis zur Urteilsverkündung inhaftiert bleiben, wird das gegenüber den Angeklagten, die in der gleichen Weise beschuldigt werden, im gleichen Prozeß angeklagt aber nicht in Haft sind, eine wichtige Ungleichheit und Ungerechtigkeit hervorbringen, es wird zu Schädigungen führen, die später nur schwer wieder gutzumachen sind.

Es ist juristisch nicht möglich, Aktivitäten, die seinerzeit ~~als~~ nicht als Straftat bezeichnet wurden, die im Rahmen des Gewerkschaftsgesetzes mit der Nummer 274 und dem Gesetz Nr. 275 zum Tarif, Streik und Aussperrung durchgeführt wurden, in einer außerordentlichen Periode als Vergehen zu bezeichnen. Das DISK-Verfahren ist ein unrechtmäßiges Verfahren, den bestehenden Gesetzen nach ist es nicht möglich, die Angeklagten des DISK-Verfahrens nach den Gesetzen 274 und 275 und auch nicht außerhalb dieser Gesetze zu beschuldigen.

Diese Lage überlasse ich noch einmal der Aufmerksamkeit und Würdigung Ihrer werten Kammer, damit die Mandanten nicht noch mehr Schädigung und Ungerechtigkeit erfahren.

Ergebnis und Antrag:

Aus den oben erläuterten und schon vorher eingebrachten Gründen, wende ich mich an die Würdigung durch sie, die Untersuchungshaft der angeklagten Mandanten aufzuheben und Haftentlassung anzuordnen, zu einer Zeit als fast alle Beweismittel verlesen und gewürdigt worden sind, wo es keine Straftat gibt, die als Beschuldigung angeführt werden kann, und unter Berücksichtigung der bisherrigen Dauer der Untersuchungshaft.

16.03.1984

Hochachtungsvoll

im Namen der angeklagten Mandanten
Verteidiger
-Unterschrift-